

**Vereinbarung
über die Schaffung der notwendigen Infrastruktur zur
Errichtung eines Skulpturenparks
im Kulturerlebnisraum Ahrensburger Schloss(ensemble)**

Zwischen

der Sparkassen-Kulturstiftung Stormarn,
vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Schumacher
- nachfolgend Sparkassen-Kulturstiftung genannt -,

der Stiftung Schloss Ahrensburg
vertreten durch die Geschäftsführerin Dr. Tatjana Ceynova
- nachfolgend Schloss-Stiftung genannt –

und
der Stadt Ahrensburg
vertreten durch den Bürgermeister, Michael Sarach,
- nachfolgend Stadt genannt -

wird zum Zwecke der Schaffung der Voraussetzungen für die Errichtung eines Skulpturenparks auf dem Außengelände der Schloss-Stiftung die folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die Vertragsparteien beabsichtigen eine langfristige Kooperation mit dem Ziel der Errichtung und des Betriebs eines Skulpturenparks.

Der Skulpturenpark unterstützt auf diesem Wege auch die Etablierung und Vermarktung des aus Schloss, Marstall und Schlosskirche bestehenden Ensembles als überregional bedeutsames Symbol und kulturelles Zentrum.

Dieser Vertrag regelt die Grundlagen zur Schaffung der notwendigen Infrastruktur für einen zu errichtenden und Skulpturenpark und wird mit der festen Absicht geschlossen, den Skulpturenpark zeitnah nach Schaffung der Voraussetzungen zu errichten und später langfristig zu betreiben.

Bei der Schaffung der Infrastruktur - insbesondere aber für die Errichtung und den Betrieb - wird angestrebt, externe Fördermittel von EU, Bund, Land und Dritten einzuwerben. Als Antragsteller wird jeweils der Vertragspartner agieren, der für die jeweilige Antragstellung am besten geeignet ist.

§ 1

Zweck der Vereinbarung

- (1) Die Beteiligten wollen zeitnah – spätestens jedoch bis zum **31.08.2014** – die notwendige Infrastruktur schaffen, die für den vorgesehenen Skulpturenpark am Schloss Ahrensburg erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Ahrensburg hat diesen Sachverhalt bei der bereits erfolgten und positiv beschiedenen Antragstellung mit der Bezeichnung „Bildung eines identitätsstiftenden Kulturerlebnisraumes Ahrensburger Schloss/Schlossensemble“ in der AktivRegion Alsterland weitgehend berücksichtigt.
- (3) Von Seiten der Stiftung Schloss Ahrensburg ist festgelegt, dass die konkrete Wegeführung und Wegegestaltung sich vorrangig an den historisch vorhandenen Wegen sowie den auf eine bessere Nutzbarkeit der Insel abzielenden und bereits projektierten Wegen orientieren muss.
- (4) Die zu schaffende Infrastruktur hat dabei sowohl die Möglichkeit des Aufstellens von Skulpturen im Park wie auch im Wasser zu berücksichtigen.

§ 2

Aufgabenträger, finanzielle Beteiligungen, sonstige Pflichten

- (1) Aufgabenträger für die Durchführung der Gesamtmaßnahme ist die Stadt Ahrensburg.

- (2) Schloss-Stiftung:

Die Schloss-Stiftung verpflichtet sich, der Stadt Ahrensburg die Flächen der Außenanlagen (incl. Brückenbauwerke und Gewässer) im Rahmen eines gesondert zu vereinbarenden allgemeinen Nutzungsvertrages incl. der Errichtung und des Betriebs eines Skulpturenparks langfristig zur Verfügung zu stellen.

Die Schloss-Stiftung erklärt sich außerdem bereit, auf einen Betrag von bis zu 80.000 EURO zur Finanzierung der anstehenden Maßnahmen zu verzichten, der ansonsten von der Stadt zur laufenden Kostendeckung der Schloss-Stiftung zur Verfügung gestellt werden würde.

- (3) Stadt:

Die Stadt verpflichtet sich zum Abschluss eines langfristigen allgemeinen Nutzungsvertrages über die Außenanlagen (incl. Brückenbauwerke und Gewässer) mit der Schloss-Stiftung incl. der Errichtung und des Betriebs eines Skulpturenparks.

Die Stadt verpflichtet sich zu mindestens einer Antragstellung zwecks Herrichtung des Skulpturenparks sowie der damit verbundenen Übernahme als Aufgabenträger (siehe §2(4) 2. Absatz).

- (4) Sparkassen-Kulturstiftung

Die Sparkassen-Kulturstiftung verpflichtet sich gegenüber der Stadt Ahrensburg, 50.000 EURO zweckgebunden für die Schaffung der notwendigen Infrastruktur (incl. der Errichtung eines Skulpturenparks) auf den Außenflächen der Schloss-Stiftung zur Verfügung zu stellen.

Die Sparkassen-Kulturstiftung verpflichtet sich weiterhin, nach Schaffung der notwendigen Infrastruktur einen Betrag von bis zu 100.000 EUR zweckgebunden zur Errichtung des Skulpturenparks aufzubringen. Dieser Betrag soll im Rahmen eines Förderantrages (siehe §2(4) Abs.(3) 2. Absatz) eingesetzt werden.

- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich spätestens bis zum 31.12.2013 einen Vertrag zur Errichtung und zum Betrieb des Skulpturenparks abzuschließen.

4. Entwurf / Seite 4

Die Fertigstellung des Skulpturenparkes soll bis spätestens **31.12.2020** erfolgen. Die Kunstwerke müssen dabei nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt sondern können auch nacheinander und über mehrere Jahre verteilt errichtet werden. **Sie können sowohl auf den Landflächen wie auch im Wasser platziert werden.**

§ 3

Kündigung, Eigentumsübergang

Die Vereinbarung wird befristet für die Zeit bis zum **31.08.2014** geschlossen. Eine Kündigung ist nicht möglich.

Die im Rahmen der Maßnahme entstehenden Vermögensgegenstände gehen entschädigungslos in das Eigentum der Schloss-Stiftung über. Gleiches gilt sinngemäß bei sonstigen Wertsteigerungen.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Sparkassen-Kulturstiftung
Stormarn

Stadt Ahrensburg

Stiftung
Schloss Ahrensburg